



Inhalt

• Wissenswertes	2
Pressemitteilung des forum vergabe e. V.: Auslobung - 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit	2
IfM-Studie – Bürokratische Belastungen von KMU im Baugewerbe bei öffentlichen Ausschreibungen	2
Aktueller Leitfaden zur Markterkundung in der öffentlichen Beschaffung	2
Vergabetransformationspaket	3
Bund hebt Wertgrenzen für Direktaufträge an	3
Bundstariftreuegesetz	4
Neues Vertragserstellungstool EVB-IT digital.....	4
• Recht	4
Inhaltlich mangelhafte Referenzen fehlen nicht und sind daher nicht nachforderbar.....	4
Zur Zulässigkeit der Angabe von Referenzprodukten	6
• International.....	8
Aus der EU	8
EU finanziert gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern.....	8
Kommission eröffnet Konsultation der EU-Vergaberichtlinie	8
• Aus den Bundesländern	8
Hessen: In eigener Sache – Brigitta Trutzel übergibt Geschäftsführung an Robert Rustler	8
Hessen: In eigener Sache – Unsere neue Homepage ist online	9
Schleswig-Holstein: Neues Schleswig-Holsteinisches Vergabegesetz (VGSH)	9
• Veranstaltungen.....	9
Hamburger Vergabetag 2025	9



Pressemitteilung des forum vergabe e. V.: Auslobung - 5.000 Euro Preisgeld für vergaberechtliche Arbeit

Auch 2025 wird der mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) ausgelobt.

Um den IPA 2025 können sich junge Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer wissenschaftlichen Arbeit zu Vergabethemen bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.10.2023 bis 31.03.2025 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Monographie). Den Preisträger wählt eine international besetzte Jury unter dem Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden des forum vergabe e.V.

Der Sieger wird zu den renommierten „forum vergabe Gesprächen“ in Fulda im September 2025 eingeladen und kann seine Arbeit einem hochrangigen Fachpublikum vorstellen.

Das Preisgeld wird vom forum vergabe e.V. gestiftet.

Weitere Informationen zum IPA finden Sie unter:

<https://tinyurl.com/fv-IPA-2025>

Das seit 1993 bestehende, gemeinnützige forum vergabe e.V. widmet sich der Förderung der Bildung zu allen Fragen und Entwicklungen des nationalen und internationalen Vergabewesens. Die gegenwärtig fast 500 Mitglieder kommen aus Bund, Ländern, Gemeinden, der anbietenden Wirtschaft, der Wissenschaft, der Justiz, der Anwaltschaft und den Fachmedien.

IfM-Studie – Bürokratische Belastungen von KMU im Baugewerbe bei öffentlichen Ausschreibungen

Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) hat eine Studie zu bürokratischen Belastungen von KMU im Baugewerbe im Zuge ihrer Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen veröffentlicht. Die Studie untersucht am Beispiel von einem Kleinst-, einem kleinen und einem mittleren Elektrotechnikunternehmen sowohl den tatsächlichen bürokratischen Aufwand (sogenannte monetäre Kosten) als auch die damit verbundenen Emotionen (sogenannte psychologische Kosten). Die Studie verweist insbesondere auf die Notwendigkeit der Reduzierung der psychologischen Kosten, um auch zukünftig eine ausreichende Beteiligung von KMU an öffentlichen Ausschreibungen sicherzustellen. Die Studie finden Sie [hier](#).

<https://www.ifm-bonn.org/publikationen/ifm-materialien/detailansicht/buerokratische-belastungen-von-kmu-im-baugewerbe-im-zuge-ihrer-beteiligung-an-oeffentlichen-ausschreibungen>

Aktueller Leitfaden zur Markterkundung in der öffentlichen Beschaffung

Die Universität der Bundeswehr München hat in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum innovative Beschaffung einen Leitfaden zur Markterkundung in der öffentlichen Beschaffung erarbeitet. Der Leitfaden soll Bedarfsträger und Fachabteilungen, ebenso wie Beschaffungsabteilungen und Vergabestellen dabei helfen, mit dem Instrument der Markterkundung den Beschaffungsprozess zu optimieren. Der Leitfaden beantwortet im Wesentlichen die Fragen:

- Weshalb ist die Markterkundung so wichtig? Hier wird an konkreten Beispielen verdeutlicht, wie Markterkundung dazu beitragen kann, den Beschaffungsprozess zu verbessern.
- Was ist die Markterkundung? Es wird geklärt, was genau man unter Markterkundung versteht und welche Formen der Markterkundung es gibt.
- Wie läuft die Markterkundung ab? Es erfolgt eine Darstellung eines idealtypischen Prozessablauf, an dem sich öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung der Markterkundung orientieren können.

Der Leitfaden schließt mit einem Exkurs zu den Ergebnissen einer Befragung öffentlicher Auftraggeber zum Einsatz der Markterkundung in der Praxis. Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

<https://www.unibw.de/beschaffung/publikationen>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Vergabetransformationspaket

Am 27.11.2024 hat das Bundeskabinett das Vergabetransformationspaket beschlossen und damit den Startschuss für die Bundesratsbefassung gegeben. Das Vergabetransformationspaket besteht aus dem Entwurf für ein Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz), dem Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie dem Entwurf für eine neugefasste Unterschwellenvergabeordnung.

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz zur Transformation des Vergaberechts (Vergaberechtstransformationsgesetz – VergRTransfG) wurde für besonders eilbedürftig i. S. v. Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG erklärt.

[Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts](#)

Der Referentenentwurf der AVV Sozial und umweltbezogen nachhaltige Beschaffung setzt den durch den Entwurf des Vergaberechtstransformationsgesetzes eingefügten § 120a Abs. 5 GWB um. Er enthält Leistungen, die für eine umweltbezogen nach-haltige Beschaffung besonders geeignet sind (§ 1), die für eine sozial nachhaltige Beschaffung besonders geeignet sind (§ 2) und Leistungen, die nicht beschafft werden dürfen (§ 3). Die AVV wäre auch im Unterschwellenbereich relevant.

[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge](#)

Im Rahmen der angedachten Vergaberechtsreform sollen auch die Regelungen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte überarbeitet werden. Dazu hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Entwurf für eine Neufassung der UVgO vorgelegt. Die vorgesehenen Änderungen sollen die Vergabeverfahren für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vereinfachen und beschleunigen. Ob das gelingt, bleibt fraglich.

[20241018-uvgo-aendm.-download.pdf](#)

Zwar gibt es im Vergabetransformationspaket ein paar kleine Verbesserungen zugunsten von Unternehmen, aber im Ergebnis überwiegen die Belastungen für die Wirtschaft.

Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass das Gesetzgebungsverfahren im parlamentarischen Verfahren in dieser Legislaturperiode nicht mehr zum Ende gebracht werden wird.

Quelle: Pressemitteilung des BMWK

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431 9865 144

Bund hebt Wertgrenzen für Direktaufträge an

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2024 die „Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich“ beschlossen. Mit den neuen Verwaltungsvorschriften wird die Wertgrenze für Direktaufträge für Vergabestellen des Bundes für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen von derzeit 1.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht. Daneben werden die krisenbedingt von 3.000 Euro angehobenen Direktauftragswertgrenzen für den Baubereich (auf 5.000 bzw. 8.000 Euro) um ein Jahr verlängert. Eine allgemeine Erhöhung der Direktauftragswertgrenze – etwa ebenfalls um 15.000 Euro – auch für die Vergabe von Bauleistungen wird vom zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen“ zur Diskussion gestellt.

Quelle: Pressemitteilung des BMWK

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Bundestariftreuegesetz

Am 27.11.2024 hat das Kabinett neben dem Vergabetransformationspaket auch den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)“ beschlossen.

Das Bundestariftreuegesetz wird die Bürokratie bei öffentlichen Vergaben erheblich erhöhen und die Teilnahme speziell von kleinen und mittleren Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen verkomplizieren. Deshalb wäre es für die Wirtschaft besser, wenn dieses Gesetz nicht käme.

[Tariftreuegesetz - BMAS](#)

Quelle: Pressemitteilung des BMWK

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, 0431 9865 144

Neues Vertragserstellungstool EVB-IT digital

Das neue Vertragserstellungstool EVB-IT digital wurde vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat und der Arbeitsgruppe EVB-IT entwickelt und 2023 auf OpenCoDE bereitgestellt. Dieses Tool wird nahtlos in den Beschaffungsprozess integriert und kann den Arbeitsalltag bedeutend erleichtern. Der interaktive Erstellungsprozess führt Sie zum passenden Vertragsmuster macht das Arbeiten einfach, effizient und sicher.

Funktionen sind u.a.:

- Kollaborative, medienbruchfreie Vertragserstellung im Team
- Einfache Bereitstellung Ihrer eigenen digitalen Vertragsmuster
- Ausgabe von Dokumenten in Word- oder PDF-Format

[CIO Bund - EVB-IT digital](#)



Recht

Inhaltlich mangelhafte Referenzen fehlen nicht und sind daher nicht nachforderbar

1. Der öffentliche Auftraggeber kann dazu auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, die mit dem Angebot vorzulegen waren, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, es sei denn, er hat eine Nachforderung ganz oder teilweise ausgeschlossen.
2. Die Möglichkeit einer Nachforderung scheidet aus, wenn ein Nachweis oder eine geforderte Erklärung nicht körperlich fehlen, sondern lediglich inhaltlich hinter dem Geforderten zurückbleiben.
3. Unternehmensbezogene Unterlagen wie Referenzen "fehlen", wenn sie (körperlich) nicht im Angebot enthalten sind, nicht rechtzeitig vorgelegt wurden oder in formaler Hinsicht mangelhaft sind.
4. Bleiben eingereichte Referenzen hinter den Mindestanforderungen zurück, sind also nicht vergleichbar, stellt dies kein physisches Fehlen der Unterlagen dar, sondern einen inhaltlichen Mangel.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten offenen Verfahren Rohbauarbeiten im Rahmen einer Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes aus. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit waren insgesamt drei Referenzen der letzten fünf Geschäftsjahre vorzulegen: Mindestens zwei Referenzprojekte zu fertiggestellten Neubauvorhaben, die mit der Bauaufgabe vergleichbar waren, sowie mindestens ein Referenzprojekt zu einem fertiggestellten Umbauobjekt als Erweiterungsneubau mit statischen Eingriffen in das vorhandene Bestandsgebäude.

Die Ag. legte in ihrer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (FB 211) fest, dass fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, teilweise nachgefordert werden würden, und zwar "alle geforderten Unterlagen bis auf FB 219 und FB 225a. Preisangaben".

Die Ast. gab ein Angebot ab, verwies in ihrem im Angebotsschreiben auf ihre Präqualifikation und legte dem Angebot acht zusätzliche Referenzen bei. Von den mit dem Angebot eingereichten Referenzen waren unstreitig lediglich zwei zum Nachweis der von der Ag. genannten Anforderungen geeignet.

Nach Durchführung der Submission forderte die Ag. die Ast. u.a. auf, ungeeignete Referenzen gegen geeignete auszutauschen. Der Ast. kam dem nach und reichte zudem unaufgefordert eine weitere Referenz ein.

Die Ag. schloss das Angebot der Ast. wegen fehlender Eignung aus, weil die erfolgte Nachforderung der Referenzen "bedauerlicherweise vergaberechtswidrig" erfolgt sei. Anstatt der allenfalls möglichen Aufklärung der eingereichten Referenzen seien zunächst weitere, d.h. neue Referenzen nachgefordert worden.

Nach erfolgloser Rüge stellte die Ast. einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund. Die nachgereichten Referenzen seien in die Wertung einzubeziehen. Sie habe darauf vertrauen dürfen, dass weitere Referenzen nachgefordert würden.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Die Ag. habe die Ast. vergaberechtsfehlerfrei wegen fehlender Eignung ausgeschlossen, da sie die geforderten Eignungsnachweise nicht erbracht habe. Die Ag. habe statthafte Mindestanforderungen an den Nachweis der Eignung im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit festgelegt. Die von der Ast. mit dem Angebot vorgelegten Referenzen genügen nicht den bekannt gegebenen Anforderungen. Eine Berücksichtigung weiterer Referenzen der Ast., die sie im Laufe des Vergabeverfahrens nachgereicht habe, sei nicht statthaft. Auf einen Vertrauensschutz könne sie sich nicht berufen, auch wenn sie von der Vergabestelle vergaberechtswidrig zum Austausch von Referenzen aufgefordert worden sei. Die Ag. habe ausweislich der Vergabeakte keinen der übrigen Bieter zum Austausch von Referenzen aufgefordert.

Die Voraussetzungen für eine zulässige Nachforderung von Unterlagen ergäben sich aus § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EU VOB/A. Der öffentliche Auftraggeber könne danach unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, die mit dem Angebot vorzulegen waren, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, es sei denn, er hat von seinem Recht aus § 16a Abs. 3 EU VOB/A Gebrauch gemacht und eine Nachforderung ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Unternehmensbezogene Unterlagen wie Referenzen fehlten, wenn sie (körperlich) nicht im Angebot enthalten seien, nicht rechtzeitig vorgelegt worden oder in formaler Hinsicht mangelhaft seien. Vorliegend fehlten in quantitativer Hinsicht unstreitig keine Referenzen. Die Ast. habe durch Verweis auf ihre Präqualifikation sowie das Beifügen von zusätzlichen acht Referenzvorhaben mehr als die geforderten drei Referenzen eingereicht. Dass die Mindestanforderungen nicht von drei der eingereichten Referenzen erfüllt würden, sei ein inhaltlicher Mangel der Referenzen, stelle aber kein physisches Fehlen von Unterlagen dar.

Auch komme keine Nachforderung im Sinne eines "Korrigierens" fehlerhafter Unterlagen in Betracht. Der Begriff des Korrigierens in § 16a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EU VOB/A sei entsprechend der zugrundeliegenden europäischen Vergaberichtlinie 2014/24/EU eng auszulegen. Diese erlaube in Art. 56 Abs. 3 keine Korrektur einmal eingereichter, materiell unzureichender unternehmensbezogener Unterlagen. Die Vergaberichtlinie spräche nur davon, dass unvollständige, fehlerhafte oder nicht vorhandene Unterlagen übermittelt, ergänzt, erläutert oder vervollständigt werden können. Eine Korrektur einmal eingereichter, fehlerhafter Unterlagen sähe die Richtlinie nicht vor.

Im Rahmen der Nachforderungsregeln sei die zulässige nachträgliche Vorlage einer "fehlenden" Unterlage von dem Fall zu trennen, dass ein Bieter seinem Angebot zwar sämtliche geforderten Unterlagen physisch beigelegt hat, diese Unterlagen aber in materieller Hinsicht nicht die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers erfüllen würden. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn zwar wie gefordert dem Angebot Referenzen beigelegt werden, diese aber nach der Prüfung durch den Auftraggeber dazu führen, dass der Bieter mangels entsprechender Fachkunde ungeeignet sei. Würde man dem Bieter das Nachreichen weiterer neu zu prüfenden Referenzen ermöglichen, käme dies einer inhaltlichen Nachbesserung seines Angebots gleich, die von Sinn und Zweck der Nachforderungs- und Nachreichungsmöglichkeit nicht gedeckt sei.

Nachbesserungen des Angebotsinhalts seien vergaberechtlich unzulässig, weil sie den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz widersprächen. Möglich sei damit nur die Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten, also das Korrigieren von Schreibfehlern, Übertragungsfehlern oder das Erläutern unklarer oder widersprüchlicher Angaben. Jede weitere Vorlage "passender" Referenzen stelle eine über eine zulässige Aufklärung des Angebots hinausgehende im offenen und nicht offenen Verfahren gemäß § 15 EU Abs. 3 VOB/A unzulässige Nachverhandlung zur Änderung des ursprünglichen Angebots dar.

Die Möglichkeit einer Nachforderung scheide demnach aus, wenn ein Nachweis oder eine geforderte Erklärung nicht körperlich fehlen, sondern lediglich inhaltlich hinter dem Geforderten zurückbleiben würde. Eine Berücksichtigung der nachträglich eingereichten - ausgetauschten - Referenzen der Ast. sei daher nicht zulässig.

Entgegen der Auffassung der Ast. seien auch die Auftragsbekanntmachung und die Vergabeunterlagen im Hinblick, auf die Nachforderung von Unterlagen nicht anders zu verstehen. Unterlagen, die lediglich inhaltlich unzureichend seien, aber körperlich vorliegen würden, unterfielen nicht der Nachforderungsregelung der Ag. Die Aussage "Alle weiteren Unterlagen werden nachgefordert" beziehe sich nicht allgemein auf unzureichende Unterlagen, sondern deutlich nur auf fehlende Unterlagen. Eine Nachbesserung vorhandener Unterlagen sei nach der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen aus der Sicht eines durchschnittlichen Bieters nicht vorgesehen gewesen.

Praxistipp:

Dieser Fall zeigt einmal mehr, wie wichtig die sorgfältige Lektüre sämtlicher Vergabeunterlagen ist.

Bieter sollten besonderes Augenmerk auf die geforderten Referenzen legen. Und präqualifizierte Unternehmen sollten nicht auf ihre Präqualifikation vertrauen, ohne vorher prüfen, ob die im PQ-Bau, AVPQ oder ULV hinterlegten Referenzen den im jeweiligen Verfahren geforderten Referenzen auch tatsächlich entsprechen. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen zusätzlich die geforderten Referenzen eingereicht werden, weil ansonsten das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss.

Vergabestellen sollten zur Klarstellung für präqualifizierte Bieter einen vorsorglichen Hinweis in die Bekanntmachung/Vergabeunterlagen übernehmen, z.B.: "Bitte prüfen Sie bei einer Präqualifikation im eigenen Interesse, ob die dort hinterlegten Referenzen mit den in diesem Verfahren geforderten tatsächlich vergleichbar sind. Sofern dies nicht der Fall ist, reichen Sie bitte zusätzlich die geforderten Referenzen ein - ansonsten müsste Ihr Angebot ausgeschlossen werden."

VK Bund, Beschluss vom 23.07.2024 - [VK 1-64/24](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de , 0331 95 12 90 95

Zur Zulässigkeit der Angabe von Referenzprodukten

Nach § 31 Abs. 6 VgV darf grundsätzlich nicht auf bestimmte Produkte eines Herstellers verwiesen werden. Die Beschreibung nachgefragter Leistungen soll ohne derartige Bezugnahmen erfolgen. Liegt der Ausnahmefall vor, dass der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, ist der Zusatz „oder gleichwertig“ erforderlich.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben wurde im offenen Verfahren eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Werkzeug und Zubehör. Dies ist bestimmt für den Einsatz im Bereich der Bundesforstverwaltung. Die Geräte in vier Größen werden unter Angabe einer Produktbezeichnung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ beschrieben. Die Vergabestelle hat dokumentiert, dass ein Produktverweis erforderlich ist, da eine verständliche Beschreibung nicht möglich sei.

Die Antragstellerin (AST) rügte u.a., dass die Ausschreibung auf Produkte des Herstellers des Referenzproduktes beschränkt sei. Die Antragsgegnerin (Ag) lehnte es ab, dem Rügevorbringen abzuweichen. Vor der Bekanntmachung sei eine umfassende Marktanalyse durchgeführt worden. Dabei seien für die vorgesehenen Einsatzgebiete Motoren verschiedener Hersteller in die engere Auswahl gekommen. Die identifizierten Produkte wurden verglichen, das in den Vergabeunterlagen benannte Referenzprodukt hat deutlich niedrigere Werte im Bereich Vibration bei geringem Gewicht. Der Produktverweis sei durch den Auftragsgegenstand „aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt.“

Hiergegen wendet sich die AST mit einem Nachprüfungsantrag. Die Ag habe gegen das Gebot der produktneutralen Ausschreibung verstoßen. Die von der Ag im offenen Verfahren bekannt gemachten technischen Leistungsdaten weisen starre Grenzen auf, die von den angegebenen Referenzprodukten eingehalten werden könnten.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Der Nachprüfungsantrag ist begründet, soweit die AST die fehlende Produktneutralität der Leistungsbeschreibung geltend macht. In ihre Leistungsbeschreibung hatte die Produktdatenblätter von Geräten des Referenzproduktes genau übernommen. Die Übernahme der Produktdatenblätter war unstrittig.

Ob die Voraussetzungen für die Bezugnahme auf ein Referenzprodukt überhaupt vorlagen, war von Anfang an fraglich. In diesem Fall wäre nach Ansicht der Vergabekammer eine Produktbeschreibung schlicht durch Benennung einiger technischer, für die Ag wichtiger Parameter allgemein und ohne Bezugnahme auf ein Leitfabrikat möglich gewesen.

Im Vergabevermerk hatte die Ag zur Produktneutralität dargelegt, dass aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die Referenzprodukte für vorzugswürdig gehalten werden. „Aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (...) eine Nennung der Produktbezeichnung gerechtfertigt“ sei.

Maßstab für die Zulässigkeit der Benennung eines Leitfabrikats ist nach § 31 Abs. 6 VgV aber nicht, welches Produkt der Auftraggeber für vorzugswürdig hält. Die Vorschrift stellt vielmehr darauf ab, ob das gewünschte Produkt ohne Verweis auf das Leitfabrikat nicht hinreichend genau beschrieben werden kann. Wollen Bieter ein gleichwertiges Fabrikat anbieten, bleiben gewisse Unsicherheiten. Die Gleichwertigkeit muss vom Auftraggeber auch anerkannt werden.

Auch wenn man im vorliegenden Fall die Vorgabe eines Referenzproduktes für zulässig halten würde, käme man zu einem Verstoß gegen das Gebot der Produktneutralität. Die angegebenen technischen Daten (Gewicht, Schalldruckpegel, Vibrations- und Emissionswert) entsprachen exakt dem Referenzprodukt. Die so definierten Maximalwerte werden durch die Produkte der ASt geringfügig überschritten. Produkte der ASt hätten wegen des Abweichens von den Maximalvorgaben zwingend ausgeschlossen werden müssen.

Praxistipp:

Im Falle der Festlegung eines Referenzprodukts (auch Leitprodukt oder Leitfabrikat) ist sicherzustellen, dass die wettbewerblichen Auswirkungen berücksichtigt werden, selbst wenn der Hinweis „oder gleichwertig“ erfolgt. Die vorgegebenen Anforderungen sind so zu gestalten, dass der Wettbewerb nicht auf ein einzelnes Produkt beschränkt wird, sofern am Markt gleichwertige Produkte verfügbar sind. Werden Grenz- oder Höchstwerte definiert, so kann dies insb. durch Gründe des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt sein. In solchen Fällen ist jedoch die Herkunft der entsprechenden Angaben einer sorgfältigen Überprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist detailliert und nachvollziehbar zu dokumentieren.

[VK Bund, Beschluss vom 07.08.2024, Az.: VK 2 – 63/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110,

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU finanziert gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern

Die Kommission hat die Finanzierung von fünf Projekten zur gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern, unterstützt durch das Instrument EDIRPA, genehmigt. EDIRPA ist ein Programm, das die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern fördern soll, um den Bedarf an dringendsten und wichtigsten Verteidigungsgütern gemeinsam zu koordinieren und zu beschaffen. Insgesamt stellt die EU 300 Mio. € für diese Projekte bereit, die kritische Verteidigungsfähigkeiten stärken und die Interoperabilität der Streitkräfte verbessern sollen. 20 Mitgliedstaaten sind an den ausgewählten EDIRPA-Projekten beteiligt. Die Projekte dienen der Beschaffung von Luft- und Raketenabwehrsystemen, modernen gepanzerten Fahrzeuge und Munition. Weitere Informationen finden Sie in der [Pressemittteilung der Kommission](#).

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_5827

Kommission eröffnet Konsultation der EU-Vergaberichtlinie

Über die geplante Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien hatten wir bereits [berichtet](#). Das im November eingerichtete Konsultationsportal wurde aktualisiert und ist ab sofort bis zum 07.03.2025 für die Einreichung von Rückmeldungen geöffnet. Die Teilnahme an der Konsultation steht allen Interessierten offen. Die Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation fließen in die Bewertung durch die Kommission ein. Zum Portal der öffentlichen Konsultation gelangen Sie [hier](#).

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14427-Richtlinien-uber-die-Vergabe-offentlicher-Auftrage-Evaluierung_de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Hessen: In eigener Sache – Brigitta Trutzel übergibt Geschäftsführung an Robert Rustler

Brigitta Trutzel tritt nach 17 erfolgreichen Jahren als Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen in ihren wohlverdienten Ruhestand ein. Als prägende Persönlichkeit führte sie die ABSt Hessen seit 2007 mit großem Engagement durch einen nachhaltigen Transformationsprozess, der insbesondere viele erfolgreiche Innovationen im gesamten Spektrum von Vergabe und Präqualifizierung hervorbrachte. Überdies war Brigitta Trutzel u. a. auch als Referentin, Autorin juristischer Kommentierungen und Aufsätze sowie als starke Stimme im fachlichen Diskurs weit über die Grenzen Hessens gefragt und geschätzt.

Zum 01.01.2025 übergibt sie nunmehr die Geschäftsführung an ihren Nachfolger, Robert Rustler. Herr Rustler, geboren 1983 in Erfurt, absolvierte nach seinem Abitur auch sein juristisches Studium und Referendariat in Thüringen, wo er anschließend als Mitarbeiter und Referent im Thüringer Landtag tätig war. Nach seinem beruflichen Wechsel nach Hessen als General Counsel eines mittelständischen Medizinprodukteherstellers, führte er anschließend als Geschäftsführer knapp sechs Jahre erfolgreich eine kommunale GmbH für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung. „Mit meinem Wechsel zur ABSt Hessen möchte ich an die Erfolgsgeschichte meiner Vorgängerin anknüpfen und diese auch künftig fortschreiben“, fasst Herr Rustler seine Vision zusammen.

Hessen: In eigener Sache – Unsere neue Homepage ist online

Wir freuen uns sehr, Ihnen unseren neuen Webauftritt zu präsentieren. Die neue Homepage der ABSt Hessen finden Sie unter der bekannten Adresse. Neben einem modernen Design stand auch die verbesserte Darstellung auf mobilen Endgeräten im Fokus der Neugestaltung. Außerdem war unser Wunsch, dass Sie eine schnelle Übersicht über unsere Leistungsbereiche erhalten und alle Informationen finden, die Sie benötigen. Die neue Website ist auch an die Anforderungen der Barrierefreiheit angepasst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken unserer neuen Homepage, freuen uns über Ihr Feedback und sind für Anregungen dankbar.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, kathrin.buckesfeld@absthessen.de, 0611 974588-19

Schleswig-Holstein: Neues Schleswig-Holsteinisches Vergabegesetz (VGSH)

Das geänderte Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 22. November 2024 wurde am 05. Dezember 2024 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 bekannt gegeben. Es trat am 06. Dezember 2024 in Kraft. Da damit der vergaberechtliche Mindestlohn in Schleswig-Holstein entfällt, kann nun endlich auf die längst überfällige Verpflichtungserklärung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns verzichtet werden. Außerdem werden Auftraggeber nach § 99 Nr.4 in Schleswig-Holstein unterhalb des EU-Schwellenwerts von der Anwendung des Vergaberechts befreit. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

Alle Änderungen des VGSH finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, tauber@abst-sh.de, Tel. 0431 9865144



Veranstaltungen

Hamburger Vergabetag 2025

Veranstaltungsort:	Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg
Termin:	30. und 31. Januar 2025
Teilnahmeentgelt:	499 € (zzgl. USt. für öffentliche Verwaltung) 899 € (zzgl. USt. für Privatwirtschaft) Sonderkonditionen für Mitglieder der Handelskammer Hamburg oder der Handwerkskammer Hamburg, Rabattcode erforderlich
Anmeldung	Anmeldung zum Vergabetag für Kammermitglieder
Informationen	Hamburger Vergabetag 2025 - Handelskammer Hamburg

Der jährlich vom Behördenspiegel veranstaltete zweitägige Kongress findet auch 2025 wieder mit Unterstützung der Auftragsberatungsstelle Hamburg (Handelskammer und Handwerkskammer) statt.

Wie gewohnt erwartet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein spannendes Programm aus aktuellen Vorträgen, Workshops, Diskussionsrunden und Abendprogramm.